



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

(!): Tiroler Zustände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Tiroler Zustände.

1. Das Schulwesen.

Wie in den übrigen deutschen Erbstaaten der Monarchie besteht auch in Tirol und Vorarlberg die „politische Verfassung der deutschen Schulen“ — eine Sammlung der seit Maria Theresia festgesetzten und vom Kaiser Franz in neuerer Zeit bestätigten Schulverordnungen. Im Eingang zu dieser Sammlung wird erklärt: „Se. k. k. apostolische Majestät halten den Volksunterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten. Darum soll dieser Unterricht,“ wie Se. Majestät weiter sagen, „auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werden.“ Um diesen Zweck zu erreichen, hielt es der Gesetzgeber für gut, der Seelsorgsgeistlichkeit die unmittelbare Aufsicht über das Schulwesen anzuvertrauen; jedoch sollen „die unmittelbar höhern Aufseher“ ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes sein. Wegen der Wichtigkeit dieses Amtes sollen alle Dechante von der Landesstelle bestätigt werden. Den Ortsobrigkeiten und Kreisämtern ist bezüglich des Unterrichts, des Lehrpersonals und seiner Bestellung keine Macht eingeräumt; sie liegt in der Hand der Geistlichkeit — während die Organe der Staatsverwaltung für den Unterhalt der Schulen und Schullehrer, dann für die Schulhäuser — sorgen dürfen (§. 8. der polit. Verf. deutscher Schulen). Die Consistorien, welchen die Leitung des Schulunterrichts zusteht, sind hauptsächlich auf die Emporbringung des Religionsunterrichtes bedacht, und da die Schulvorschriften zu diesem Zwecke „die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht“ mit Fug und Recht verlangen, so macht diese fast allein den Gegenstand der Schulbildung bei uns aus. War dies bisher in zu ausgedehntem Maße der Fall, indem die Unterweisung in den übrigen Schulfächern fühlbar zurückließ und Beispiele genug sind, wonach die aus der Schule tretende

Jugend kaum erträglich lesen, noch weniger schreiben und rechnen kann, so bleibt dermal schon an vielen Schulen kaum mehr die halbe Zeit und wohl noch geringere Neigung der Lehrenden für die Einübung der vulgären Kenntnisse übrig. Abgesehen davon, daß viele Seelsorger, und leider meistens die jüngern, theils wegen mangelhaftem Studium der Pädagogik, welche in den bischöflichen Seminarien so zu sagen bei Seite gestellt ist, theils wegen einseitiger strengen Förderung äußerer Frömmigkeit und Rechtgläubigkeit bloß auf wörtliches Auswendiglernen und Auswendigüben des Katechismus dringen, ist man seit dem Fortschritt der Mode, Klöster und geistliche Orden jährlich dichter zu pflanzen, nun auch auf die Einführung der Schulbrüder gekommen. Bevor noch eine Erlaubniß der Regierung erwirkt ist, wurde mit besonderer Gunst und Hilfe des Consistoriums von Trizen eine Colonie dieser Brüder im Oberinntale von einem Weltpriester angelegt, dessen Streben Tag für Tag ausschließlich auf Ordensstiftungen gerichtet ist. Aus dem von ihm errichteten Sammelhaus zu Kronburg hat man schon an mehrere Orte, wo der Dechant und Ortsseelsorger gewonnen waren, mit oder gegen den Willen der Gemeinden dergleichen Schulbrüder sich verschrieben. Es sind Beispiele vorhanden, daß selbst brave Lehrer den neuen Gästen weichen mußten; man spricht auch davon, daß ein einflußreicher Canonicus zu Trizen diese Brüder thunlichst vermehret wünsche, um durch sie nach und nach die Wirthschaftereien der Pfarrer zu ersetzen. Wenig läge daran, ob dies erreicht wird; wir möchten auch nicht entgegen sein, daß die Schulbrüder den Unterricht, zumal auf dem Lande, ertheilen; schwerlich wäre das Geschäft in unfähigern Händen, als jetzt mehrseitig wahrgenommen werden muß, wofür die Gründe in der höchst mangelhaften Vorbildung der Lehramts-Candidaten und noch mehr in der äußerst mageren Belohnung der Lehrer zu suchen sind. Aber die neuen Lehrer sind nur dem Namen nach Schulbrüder; ihre Aufgabe ist, so weit wir sie in Tirol an einzelnen Orten während ihres kurzen Hierseins kennen lernten, eine kirchliche. In Frankreich durch die Jesuiten geschaffen, haben die Jünger Loyola's diese untergeordnete Genossenschaft in unsere Thäler gerufen, wie ihre Gönner uns die Ligorianer als Vorläufer der Jesuiten in's Land brachten. Man hält unsere Landschulen unter der durch die politische Schulverfassung geregelten Leitung der Seelsorger für zu frei und dem Einflusse der neuen katholischen Partei zu entlegen. Die Schulbrüder beobachten eine Lehrmethode, deren Wirkung auf Herbeiführung möglich größter Unselbstständigkeit unseres Volkes berechnet ist. Dies beweisen Thatfachen. In der Gemeinde Lana an der Etsch erlangten diese Brüder durch die Bemühungen des dortigen Dechants die

Ortschule. Die Kinder werden nicht blos während des Verweilens im Schulhause von Angebern aus der Mitte ihrer Kameraden, sondern auch außer dem Schullocale bis in die Wohnungen ihrer Eltern nach einem verderbten und verderbenden Spionirsystem überwacht, der häuslichen Zucht entrückt und in den Fesseln pedantischer Abrihtung unaufhörlich festgehalten. In der Schule wird der Unterricht von einer halben Stunde zur andern dadurch unterbrochen, daß ein Kind mit lauter Stimme ein Stoßgebetlein her sagt, worauf einige Minuten sämtliche Schüler in stiller Betrachtung verharren müssen. Nach Verlauf jeder Stunde des Unterrichts betet ein Schüler den Rosenkranz und die lauretanische Litanei knieend. Ueberdies haben die Schulbrüder noch andere Gebete und Uebungen der Frömmigkeit mitgebracht. Daß dadurch die Unterweisung der Jugend wesentlich leide, wird vom Schulbezirksausscher nicht beachtet, und einem Lehrer, der darüber Vorstellung machte, erwiderte der Dechant: „nicht der Unterricht, sondern Religiosität und Frömmigkeit sei in der Schule die Hauptsache.“ Diese erdrückt aber alle Anregung und Weckung des Verstandes und wird so anstatt Hauptsache vielmehr Alleinsache. Wir glauben, ein solches Verfahren der vom Staate in bester Absicht zur Schulleitung berufenen Geistlichkeit führe von jenem Ziele weit ab, das Sr. Majestät nach der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen in landesväterlicher Vorsorge festgesetzt hat. Auf dem beschriebenen Wege bildet man nicht verständige, fromme Menschen, sondern dressirt willen- und verstandlose Bet- und Arbeitmaschinen, entstellt das gottähnliche Bild der Menschheit und verzerrt es zur Frage, deren Vorbild in China und Tibet von den Priestern des Buddha und Dalai-Lama erzeugt worden. Der schlechte Bürger und Bauer erkennt das Verkehrte solcher Schulbildung und murren laut darüber. Bald werdet ihr auf diese Weise die lobenswerthe Bereitwilligkeit unserer Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, in Widerstreben umgewandelt sehen, und wollt ihr, verblendete geistliche Schulmänner, dann den weltlichen Arm anrufen? Wird die Obrigkeit mit Zwang den auf so unverantwortliche Weise zerstörten guten Willen wieder erwecken können? Möchte doch die Regierung, ehe es dahin kommt, die Ueberzeugung gewinnen, daß die öffentlichen Interessen häufig in der in neuester Zeit eingeschlagenen Bahn, Religion und Sittlichkeit durch allzuliberale Gunst für Geistlichkeit und Mönchsorden zu fördern, großen Schaden nehmen, daß die Kirche wenigstens hier zu Lande eine bedenkliche Haltung gegen die weltliche Macht beobachte und nicht mit der Staatsverwaltung wirke, sondern ihre besondern Zwecke verfolge. Scheut man sich ja nicht einen Behörden Sr. Majestät unbekannte Lehrgenossenschaft in den Besitz der

Schulen zu bringen und die vom Staate aus vertrauender Sorgfalt unter die Leitung der Seelsorger gestellte Jugend, ihren Unterricht und moralische Bildung einem System zu überantworten, welches ausschließlich nur für den Ultramontanismus erfunden ward. Hat die Regierung noch einen Einfluß auf die Volksbildung zu üben, wenn dieses angeht? Gelten die vom Kaiser sanctionirten Schulverordnungen, da man ihnen so auffallend entgegenhandelt? Aber Dank dem Muthе wackerer Gemeindemänner, das eigenmächtige, gleißende Geheimniß ist entschleiert, und das Gubernium verfügte mit strengem Nachdruck die Entfernung der Schulbrüder aus einer Gemeinde, wo sich drei derselben in den Schul-, Meßner- und Organistendienst durch die Gunst des Pfarrers und mit Connivenz des Consistoriums eingedrängt hatten. Bald werden die unberufenen Gäste die übrigen Schulen verlassen müssen, in deren Besitz sie auf Schleichwegen und ohne Regierungsgenehmigung gelangten. Doch wird damit der Volksunterricht besser, die Eigenmacht der vielen jesuitisch gestimmten Seelsorger und geistlichen Schulleiter gehoben sein? Dies zu glauben wäre eine grobe Selbsttäuschung. So lange die Jesuiten im Lande weilen, Bischöfe und Consistorien beherrschen und einen Theil unserer Jugend in ihren Anstalten haben, ist an das Gedeihen eines vernünftigen, den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenen Schulunterrichtes nicht zu denken. Ihr werdet die Schulbrüder entfernen, wie man in Frankreich die Jesuiten aufhob — der Name wird verschwinden, das Institut wird bleiben und wachsen.

2. Die Advokaten.

Zu wiederholten Malen ist in den Grenzboten, von Wien aus über den Verfall des dortigen Advokatenwesens die Rede gewesen und als eine Hauptseite der Mißbestände ist der Junftzwang bezeichnet worden. Auch bei uns in Tirol ahmt man den Musterschnitt der Hauptstadt nach, wie dort im Großen, gedeiht hier die Wirthschaft im Kleinen. Decimiren sich auch hier zu Lande die Tausende von Gewinn, womit man dort die Jahresrechnung schließt, gilt doch gleicher Weise die vertretene Sache nur als Mittel, nicht als Zweck, die Advokatur selbst nur als Erwerbsquelle, nicht als ernster wissenschaftlicher, geschweige gar als Humanitätsberuf. Der Rechtsanwalt ist bei uns bloß zur Wahrung der Privatrechte angewiesen, auf diese allein beziehen sich die Fragen seiner Prüfung, diese zu verfechten, wird er bestallt, dazu ausschließlich befähigt; in Sachen der administrativen Behörden steht man seinen Einfluß mit Mißfallen, von der Vertretung des Bauernstandes bei

unsern Landtagen ist er gesetzlich ausgeschlossen. In großen allgemeinen Fragen wird ihm daher nur selten eine Stimme gewährt, aber auch sein beschränktes Wirken hat keinen Wächter im Volke, keinen Sporn der öffentlichen Würdigung, der todte Buchstabe vermittelt bei uns jede Verhandlung, selbst die sogenannte mündliche; außer den Streitführenden liest und beurtheilt sie nur der Richter. Geld also und wieder nur Geld ist der Lohn seiner Arbeit, dies war es ja, was man ihm seit dem Beginn seines Brodstudiums in Aussicht stellte. Wie wäre auch bei uns die Jugend mit dem Interesse der Wissenschaft, der Philosophie des Rechts zu gewinnen? Einige bescheidene Vorbegriffe von Naturrecht und Politik abgerechnet, bilden ja fast lauter Gesetzbücher und Verordnungen die einzigen Leitfäden unsers juridischen Unterrichts, was fordert da zur Frage auf, ob das Unumstößliche gut, oder Besseres an seine Stelle zu setzen, und welches Verdienst könnte man dabei ernten? Geraume Zeit war es sogar untersagt, entschiedene Rechtsfälle bekannt zu geben, geschweige denn darüber anderer Meinung zu sein als der Richter; ein paar Jahrzehnte früher durfte unser bester Civilrechtslehrer Dr. Schuster in Prag seinen raiſonnirenden Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nicht mehr fortsetzen, und Kaiser Franz I. betonte es, daß er keine Gelehrte, sondern nur taugliche Beamte wolle. Was Wunder, wenn unsere Juristerei keine höhere Aufgabe kennt, als Gesetze auslegen, Verordnungen sammeln und einzelne Entscheidungen rühmen! Fordert ihr also nicht Unbilliges, wenn ihr nach diesem Bildungsgange Advokaten wollt, die den goldwerthen Schlendrian dem Gemeinwohl aufopfern, und wenn auch nur mit solchen, die eben so wie sie „Paragraphos wohl einstudirt,“ dem durch tiefe Bücklinge und hohe Protection heiß errungenen Sitz an der Kasse theilen sollen? Und endlich was würde dadurch errungen? Stände es zu erwarten, daß sich diese Herren, in einer und derselben Schule erzogen, gegenseitig heruntersteigern würden in ihren Ansprüchen an die Bedrängten und Hülfbedürftigen? O nein, die des Monopols Verlustigen blieben bei den alten Tagen, dem alten schleichenden, wohlnährenden Systeme, dem alten Luxus, und ihre neuen Collegen wollten auch nicht die schlechtern sein, Tafeln und Häuser kaufen wie ihre Meister, und schätzten ihre Arbeit gewiß nicht geringer als die andern. Damit wäre also nichts gebessert, der alte Stamm ist hohl und seine Wurzeln sind mürbe geworden, er muß neue fassen, neue kräftige Schosse treiben, dazu braucht es aber auch frische nahrungshaltige Erde. Geht frei das Wort auf euren Lehrstühlen, frei Wissen und Forschung, Meinung und Tadel, dann wird wahres Verdienst im Preise steigen, Protection außer Mode kommen, nur wackere Gestattung die Ber-

treter des Rechtes werden. Dann, aber auch erst dann ist es Zeit den zwei alten Geschworenen des Rechtes, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Thür zu öffnen, denn wie sollte es kommen, daß die trockenen Sylbenstecher, die ihr eure Anwälte nennt, sich auf das lebendige Wort verständigen, das seine Lanze einlegt für das ewige Recht, so in aller Herzen geschrieben steht, wie sollten diese alten Hoffschranzen der Form all' den erborgten Haarschmuck von Negation und Ränken von sich werfen, der ihre Blöße anständig deckt? Wir sind mit euch, ein öffentliches und mündliches Verfahren soll in der Rechtspflege unser letztes Ziel sein, dies wird alle ihre Wunden heilen, es wird die Advokaten ehrlich und uneigennützig, unsere Richter partei- und furchtlos, unser Volk verständig und wachsam, ehrlich und wahrhaft, dem Vaterland und Fürsten treu und ergeben machen, aber dazu bedarf es mehr als halber Maßregeln, Anderes als die Aufhebung des Junftzwangs, es bedarf einer Reform von Grund aus.

3. Die Forstfrage.

Eine der wichtigsten Fragen für Tirol, die Waldfrage, ist nun durch allerhöchste Entschliebung vom 6. Februar d. J. gelöst. Unsere Kameralisten behaupteten nämlich, dem Landesherren gehörten alle Forsten vermöge alter Waldordnungen, die ihm ein ausschließendes Recht darauf vorbehielten; nur jene wären davon ausgenommen, deren Eigenthümer landesfürstliche Verleihungen vorzuweisen hätten. Die Hüter und Anwälte des Staatsschatzes verwarfen somit jeden andern Erwerbstitel namentlich auf Besitz und Erziehung, da wesentliche Hoheitsrechte von Unterthanen nie erworben werden könnten; unser allgemeines bürgerliches Gesetz gab ihnen hierin keine Norm, vielmehr zogen sie, weil die Justiz- und Verwaltungsbehörden anderer Ansicht waren, alle Waldstreite im ganzen Lande vor ein eigenes, aus Kammerbeamten zusammengesetztes, ausnahmsweises Tribunal, das Berggericht in Hall. Die mit der Verwaltung des Landes betrauten Stellen, denen man ein Herz für den Unterthan billigerweise nicht absprechen kann, stellten vereint mit unsern Landständen dem Thron das Rechtswidrige und Gefährliche von Grundsätzen vor, die folgerichtig ausgeführt den Staatsschatz zwar um drei Millionen Morgen Wald bereichern, den gerechten Grundsatz unseres bürgerlichen Gesetzbuchs aber, daß seine Vorschriften über Erwerbung des Eigenthums auch dem Staate gegenüber Geltung haben, im Widerspruch mit seinen Anordnungen über die Rechte des Staatsoberhauptes auf Waldungen geradezu aufhoben. Sr. Majestät erklärte nun, daß zwar

„sämmliche Wälder Tirols allerdings ein Gegenstand landesfürstlichen Hoheitsrechtes sind,“ geruhte aber sogleich zu befehlen, daß mit Ausnahme einiger namentlich aufgeführten „alle übrigen Wälder Tirols, welche bisher allerhöchst derselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, den bisher zum Holzbezüge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilhaftigen Gemeinden als solchen in das volle Eigenthum zu überlassen seien.“ Unverkennbar leuchtet eine hohe Herzensgüte und warme Liebe des allverehrten Kaisers zu seinen Unterthanen aus dieser hohen Entschliesung hervor, ja sie verkört um so reiner, als daraus nicht zu verkennen ist, wie geschickt unsere Hofkammer ihre Darstellung des Sachverhaltes zu geben wußte.

Man wird uns vergeben, wenn wir hier zur vollen Aufklärung der Frage etwas weiter ausholen. Alle noch vorhandenen und eben die von der Kammer bezogenen Waldordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts sprechen nichts weniger als alle Wälder Tirols dem Landesfürsten zu, allenthalben ist von Gemeinde- und Privatwäldern im Gegensatz mit Amts- und Staatsforsten die Rede, und selbst jene von 1685, welche blos für das Inn- und Bippthal erlassen und von der tiroler Landesordnung als eine ausnahmsweise bezeichnet ist, gestattet jede Art rechtlicher Erwerbung, somit konnte an ein dem Staatsoberhaupt als solchem allein zukommendes Hoheitsrecht, das die gewöhnlichen Rechtstitel, wie Kauf, Tausch, Schenkung, Besitz, Erbsizung u. dergl. ausschließt, nicht gedacht werden. Die von dieser Ansicht abweichende Behauptung der Kammerbehörden erhält namentlich dadurch eine schlagende Widerlegung, daß sie sich auf geschriebene Instructionen und Entwürfe bezieht, die berufene Stelle über die Erbsizung aber aus der nachhin veröffentlichten Waldordnung von 1587 wegblich. Was man endlich auch für die Ansprüche des Landesfürsten auf Wälder, die für Berg- und Schmelzwerke, insbesondere das Pfannhaus in Hall gebraucht und vorbehalten wären, aus alten Waldordnungen anführen mochte, sie waren sämmtlich durch das kaiserliche Wort Joseph's II., der „die ehemaligen Widmungsbezirke aufhob, den freien Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigenthums einföhrt, und sich also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau vorbehielt,“ aufgegeben und abgethan. Die Verordnungen der Hofstellen, welche diese höchste Entschliesung später beschränken oder zurücknehmen wollten, können gegen den souveränen Willen des Monarchen in keinen Betracht kommen. Auf diese rechtlichen Grundlagen fußte im Jahr 1792 der Bericht des Kammerprocurators v. Hörmann, dessen ehrlicher Name von den holzkünsternen Dienern der Kammer so sehr geschmäht wurde; für ihre Anerkennung durch die That und Gewährung tritt ein unwordenklicher Besitz.

In den südlichen Landestheilen, die nach dem Jahre 1809 der wälschen Herrschaft überlassen worden, sprach noch insbesondere das napoleonische Gesetzbuch, das alle frühern Anordnungen aufhob, nach Umständen für die zehn- oder dreißigjährige Erstzung.

Nach der Wiedervereinigung Tirols mit Oesterreich, oder wie es von gewisser Seite öfter beliebt wird, der Wiedereroberung unserer Provinz, erließ die Landesstelle 1822 eine provisorische, von der obersten Kammerbehörde, nämlich der allgemeinen Hofkammer ausdrücklich genehmigte Waldordnung, worin aber von dem Vorbehalte eines Hoheitsrechtes auf unsre Waldungen nichts zu lesen ist, erst als vor mehr denn einem Jahrzehende italienische Holzhandlungen vorzüglich im Pusterthale den Reichthum unserer Wälder in klingende Münze verwandelten, als man den für verloren gehaltenen Schatz aus dem Nebel der Bergesklüfte und schneebezügten Galden an's Licht des Tages zog, erst da begannen unsre scharfsinnigen und gewissenhaften Kammerbeamten an die heiligen und unverjährbaren Rechte der Krone zu erinnern, den Unterthanen ihre alten Besitzbriefe, die Beweise ihres Eigenthums abzunehmen und kistenweise nach Innsbruck und Wien zu senden, da suchte man anfänglich den Bauer durch Schritte der Eigenmacht aus dem Besitze zu drängen, und als dies bei dem schlechten Rechtsinn unserer Landgerichte nicht verfangen wollte, zog man alle Prozesse vor das mit der k. k. Salindirection vereinigte Berggericht in Hall, welches sofort ohne Anstand alle in Frage gestellten Forste unter Sequestration setzte. Die Herren, welche die Rechte des Staatschazes so glücklich entdeckt und gewahrt hatten, wurden, wie anderswo etwa tüchtige Untersuchungsrichter, zu höhern Stellen befördert, und drangen, da ihnen die Justiz- und Verwaltungsbehörden das Mißverständnis der Waldordnungen Schritt für Schritt nachwiesen, tiefer in den noch so wenig gelichteten Urwald der Vorzeit. Die Stimmung des Volks wurde schwieriger. Die Waldbesitzer des Puster- und Wipphals sprachen ihre Unzufriedenheit mit diesen Maßnahmen laut und unumwunden den Forstbeamten in's Angesicht aus, und wenig fehlte, daß es bei einer Forsttagung unweit Bruneck zu Thätlichkeiten gekommen wäre, ja der wackere Kreisauptmann von Pusterthal nahm sich in einem Bericht an die Landesstelle der Bedrückten mit der offenen Warnung an, man möge Ruhe und Frieden, Liebe und Vertrauen nicht so leicht verscherzen. Sollte es, nachdem die Kammerbehörden das Volk auf eine so harte Probe gestellt, nachdem es darauf nur Mäßigung und bescheidene Bitte zur Antwort hatte, eine zu harte Anforderung an diese Herren geschienen haben mit dem offenen Geständniß vor den Thron zu treten, daß sie diesmal — ja dies eine Mal

doch ganz gewiß — den Rechtsansprüchen vieler Einzelnen, die denen eines ganzen Volkes gleichen, zu nahe getreten, daß nicht „die eingetretenen Verhältnisse,“ nein, das klarste unleugbarste Recht ein anderes Urtheil abzuüthigen, als sie bisher mit so großen Aufwand von Worten in Aussicht gestellt? Trotz alles Sträubens dies Geständniß mit befriedigender Klarheit abzulegen, vermochte man beim angenommenen Maßstab der Nachsicht gegen das Bestehende denn doch nicht es ganz zu beseitigen. Oder enthält das neue Patent nicht einen offenbaren Widerspruch, indem es bei den dem Staatsschatz vorbehaltenen Wäldern trotz des ausgesprochenen Hoheitsrechtes wenigstens für das Vergangene die Erwerbarten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes anerkennt, oder den mit sogenannten Staatswäldern beteiligten Gemeinden untersagt, sich gegen Dritte auf das landesfürstliche Hoheitsrecht zu beziehen?

Man werfe uns nicht vor, es handle sich hier nur um Worte, nicht um die Sache, den Wünschen der Mehrzahl, jener des Inn- und Wippthals nämlich ausgenommen, werde genügt, wir seien undankbar und des Geschenkes nicht einmal würdig. Unsere Opposition ist kein Worthader, stammt aus keiner persönlichen Abneigung, am allerwenigsten verkennen wir den Werth des Gutes, das uns geworden, wir meinen nur, er hätte sich verdoppelt, wenn man uns das Recht als solches, nicht als Gnade gewährte, wenn man uns überhaupt vom minorennen Boden der Gunst auf den festen, männerwürdigen des Rechtes überzutreten erlaubte, wir glauben das Band des Vertrauens und der Liebe würde sich fester knüpfen, wenn man es nicht nur im Grundsatz, sondern allemal, so oft sich der Fall seiner Anwendung ergibt, auszusprechen wagte, daß uns dem Staat gegenüber nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zustehen. Wir spähen umsonst nach der Gefahr, die zu befürchten wäre, wenn das Bewußtsein in ein Volk gedrungen, daß es in seiner Hingabe an ein geliebtes Herrscherhaus auch den Besitz und Schutz seiner Rechte erblickt; wenigstens fehlt jeder Maßstab für die Anhänglichkeit derer, die nur Gnaden zu empfangen, und selbst das gewährte Recht als solches zu preisen gewohnt, belehrt oder eingeschüchtert sind. Was kann unserm lieben, guten, edelmüthigen Kaiser der Dank unsrer Stände gelten, der ihnen stets in gleich obligater Form vorgeschrieben ist, und wie viel besser müßte er ihm gefallen, käme er nur dann über ihre Lippen, wenn ihnen ihr Recht geworden, aber dann auch von Herzen?

C 1)